

THEMA DES  
TAGESDienstag  
WIRTSCHAFTMittwoch  
HINTERGRUNDDonnerstag  
SCHULE UND WISSENFreitag  
LESERFORUMSonabend  
STADTKULTURSIEBEN FRAGEN  
ZUM MORDPROZESS

**Kann die Angeklagte nach dem Freispruch noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt angeklagt werden?**

Wegen der gleichen Straftat darf in Deutschland niemand zweimal verfolgt werden. Wenn aber jemand freigesprochen wird, sieht es etwas anders aus. Hier gibt es die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Zeuge bewusst gelogen hat, um dem Angeklagten zu helfen. Zudem kann die Wiederaufnahme zu Lasten des Angeklagten auch auf ein nachträgliches glaubwürdiges Geständnis des Angeklagten gestützt werden.

**Muss die Schwurgerichtskammer (drei Berufsrichter und zwei Schöffen) einstimmig entscheiden?**

Die Entscheidung über Schuld und Strafe muss mit mindestens 4:1 Stimmen fallen.

**Wer zahlt die Gerichtskosten bei einem Freispruch?**

Die Staatskasse trägt bei einem Freispruch sämtliche Kosten. Dazu gehören auch die Anwaltskosten, die sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergeben.

**Ist ein Freispruch aus Mangel an Beweisen ein Freispruch zweiter Güte?**

Rechtlich ist der eine Freispruch wie der andere zu bewerten. In der Publikumswirkung ist es schon unterschiedlich. Bei einem Freispruch aus Mangel an Beweisen bleibt immer ein Zweifel bestehen.

# Gericht hat alle Zeugen gehört

**MORDPROZESS MARKUS** Plädoyers an diesem Donnerstag – Urteil am 22. Februar



Anwältin und Angeklagte (v.l.): Die Stuttgarter Rechtsanwältin Margrete Haimayer verteidigt Monika Kern.

BILD: VON REEKEN

30 Zeugen kamen an den acht Verhandlungstagen zu Wort. Geplant sind nur noch zwei weitere Termine.

VON RAINER DEHMER

**OLDENBURG** – Acht der 16 vorgesehenen Verhandlungstage sind vergangen, 30 Zeugen hat das Gericht in der Zeit angehört. Dabei soll es bleiben – der vor fünf Wochen begonnene Prozess um den Mord an dem kleinen Markus vor mehr als 26 Jahren geht dem Ende entgegen. Für diesen Donnerstag sind die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, des Nebenklägers und der Verteidigung geplant. Am Freitag, 22. Februar, will der Vorsitzende Richter der 5. Strafkammer, Harald Leifert, dann das Urteil verkünden.

Angeklagt vor dem Landgericht Oldenburg ist die 49-jährige Monika Kern. Ihr wird vorgeworfen, ihren vierjährigen Sohn Markus am 19. August 1981 an einem Bahndamm an der Bahnhofsallee



Mordopfer: der vierjährige Markus Kern

BILD: POLIZEI

in Kreyenbrück mit einer Nylonstrumpfhose erdrosselt zu haben. Die Staatsanwaltschaft sieht das Motiv darin, dass der Mutter das aus einer vorehelichen Beziehung stammende Kind lästig gewesen sei. Monika Kern bestreitet den Tatvorwurf.

Aufgebaut hat die Staatsanwaltschaft ihre Anklage auf der Aussage der vermeintli-

chen Augenzeugin. Die heute 36-jährige Daniela A. will als Neunjährige miterlebt haben, wie ihre Tante den kleinen Markus tötete. Angeblich aus Angst vor Monika Kern schwieg Daniela A. fast 26 Jahre lang. Erst im Frühjahr 2007 offenbarte sie sich der Polizei. Die Polizei nahm daraufhin im Juli die seit 22 Jahren in Trossingen (Baden-Württemberg) lebende Monika Kern fest.

Seit Prozessbeginn hat das Gericht mehrere Frauen und Männer aus dem früheren Umfeld der inzwischen geschiedenen Mutter gehört. Viele davon sagten aus, dass sie Monika Kern die Tat zutrauen würden. Dazu gehört auch ihr Sohn Thomas (29), der in dem Verfahren als Nebenkläger auftritt.

Unter Tränen hatte die Hauptbelastungszeugin Daniela A. im Prozess detailliert geschildert, wie sie am Tattag Markus und seine Mutter auf dem Fahrrad verfolgte. Auf dem Weg zum Tatort am Bahndamm will sie durch das „Kreyen-Centrum“ gefahren sein. Und ihr Rad habe sie

später an der Bahnhofsallee bei einer Bushaltestelle abgestellt. Das Problem: Damals gab es weder das Einkaufszentrum noch die Bushaltestelle.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige Max Steller hat deshalb ernste Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Hauptzeugin geäußert. Die Wahrscheinlichkeit einer „Scheinerinnerung“ sei hier sehr hoch, so der 63-jährige Professor für Forensische Psychologie an der Charité in Berlin. Positiv bewerte er allerdings, dass sich Daniela A. an einen Jungen erinnerte, der an jenem Tag tatsächlich an der Bahnhofsallee stand. Steller kann sich hier aber auch einen „Zufallstreffer“ der Zeugin vorstellen.

Für Prozessbeobachter deutet vieles auf einen Freispruch für Monika Kern hin. Nicht nur die Erinnerungslücken der Hauptzeugin machen es schwer zu klären, was am 19. August 1981 wirklich geschah. Es fehlt auch das wichtigste Beweisstück: das Strumpfhose nicht auf DNA-Spuren untersucht werden.

SIEBEN FRAGEN  
ZUM MORDPROZESS

**Hat die Angeklagte bei einem Freispruch Anspruch auf Entschädigung?**

Ja. Nach dem Straftatenschädigungsgesetz hat die Angeklagte einen Anspruch. Sie saß immerhin rund vier Monate in Untersuchungshaft. Nach Angaben von Jan Kramer, Vizepräsident der Oldenburger Rechtsanwaltskammer, gesteht das Gesetz dem jeweils Berechtigten einen Entschädigungsanspruch von elf Euro pro Tag der Haft zu. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Untersuchungs- oder Strafhaft handelt. Im Fall von Monika Kern würde die Entschädigung vom Staat 1430 Euro betragen.

**Bestehen weitere Ansprüche auf Entschädigung?**

Ja. Auch für den erlittenen – und nachgewiesenen – Vermögensschaden besteht ein Entschädigungsanspruch. Dieser Anspruch greift beispielsweise, wenn jemand seinen Arbeitsplatz verliert, weil ihm der Arbeitgeber wegen der Haft fristlos kündigte.

**Muss die angebliche Augenzeugin wegen ihrer Anschuldigungen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, falls die Angeklagte freigesprochen wird?**

Nein. Es gibt zwar den Tatbestand der falschen Verdächtigung. Dieser greift aber nur, wenn man jemanden wider besseren Wissens beschuldigt. Wenn ein Zeuge der festen Überzeugung ist, er sagt die Wahrheit, wird er dafür nicht belangt, wenn sich später das Gegenteil herausstellt.

## Eiseskälte der Angeklagten ohne Beweiswert

**MORDPROZESS MARKUS** Psychiater begutachtet Monika Kern – Schwierige Kindheit durchlebt

VON RAINER DEHMER

**OLDENBURG** – Die Eindrücke der heutigen und früheren Ermittler sind deckungsgleich: Als „eiskalt“ und „gefühllos“ beschrieben sie in dem Mordprozess die Anklagte. Monika Kern habe auch nicht geweint, als sie die Nachricht vom Tod ihres Sohnes Markus erfuhr. Ist die Frau deshalb schuldig? „Das hat alles keinen Beweiswert“, sagt Dr. Konstantin Karyofilis. Das Gericht hat den 44-jährigen Oldenburger als Sachverständigen bestellt, um die Angeklagte zu begutachten.

Psychiater Karyofilis beschäftigte sich vor Beginn des Prozesses einen Tag lang intensiv mit der Angeklagten. Sie erzählte ihm von ihrer schweren Kindheit. Als uneheliches Kind kam Monika Kern im Dezember 1958 in Varel zur Welt. Ihren Vater kennt

sie bis heute nicht. Sie sei ein unerwünschtes Kind gewesen. Ihre Mutter gab sie nach der Geburt weg – und holte sie später wieder zurück. Von ihrer Mutter sei Monika Kern schlecht behandelt worden. Später kümmerte sich die Großmutter um das Kind.

Bei ihrer Oma wuchs Monika auf. Sie sei eine der wenigen Personen gewesen, zu denen Monika Kern eine „emotionale tragfähige Beziehung“ hatte. Dass das Mädchen trotz des guten Verhältnisses seiner Großmutter Geld stahl, kann der Psychiater erklären: „Es gibt Menschen, die machen das, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren eigenen Kummer auszudrücken.“

Als Jugendliche lebte Monika Kern in mehreren Heimen. Zeitweise war sie in Hilleshim in einem Heim für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche unterge-



Fundort der Leiche: Am Bahndamm neben der Bahnstrecke Oldenburg-Osnabrück lag 1981 der tote Markus.

BILD: POLIZEI

bracht. Mitte der 70er Jahre kam sie nach Oldenburg, wo sie den späteren Vater von Markus kennenlernte. Eine feste Beziehung entwickelte

sich aber nicht. Nach der Geburt von Markus im September 1976 lebte Monika Kern in einem Mutter-Kind-Heim. 1977 heiratete sie Dieter

Kern. Nach den Schilderungen von Karyofilis waren die Rollen in der Ehe klar verteilt: Der Mann arbeitete, die Frau kümmerte sich um den Haushalt und die Kinder. Das Haushaltsgeld habe sich Monika Kern genau einteilen müssen. „Sie war häufig klamm“, so der Gutachter.

Seiner Meinung nach gibt es keine Hinweise darauf, dass Monika Kern zum Zeitpunkt von Markus' Tod an einer gravierenden psychiatrischen Erkrankung litt. Ob er ihr einen Mord zutrauen würde, verriet Karyofilis nicht. Er sagte nur allgemein, dass bei Müttern mit Problemen recht schnell eine solche schlimme Reaktion erfolge könne: Wenn die Anspannung sehr groß sei, genügen schon Kleinigkeiten.

Spezial zum Mordfall Kern unter [www.NWZonline.de/mordkern](http://www.NWZonline.de/mordkern)

## IMPRESSUM

Oldenburger Nachrichten

Redaktion Oldenburg

Leserservice:  
Redaktionssekretariat: Patrizia Plateo  
☎ 9988 2100, Telefax: 9988 2109, e-mail:  
red.oldenburg@nordwest-zeitung.de

Leitung:  
Michael Exner Tel. 9988 2101  
Jasper Rötter Tel. 9988 2102  
Sabine Schicke (Stv.) 9988 2103  
Rainer Dehmer 9988 2106  
Klaus Fricke 9988 2107  
Ralf Eilers 9988 4894  
Thomas Husmann 9988 2104  
Karsten Röhr 9988 2110  
Thorsten Kuchta 9988 2113  
Karsten Krogmann 9988 2063  
Susanne Glöger (Stadtteile) 9988 2108  
Lokalsport: Otto-Ulrich Bals  
9988 2034, e-mail:  
red.lokalsport@nordwest-zeitung.de

Anzeigenberatung  
Jens Hartert (Verkaufsleitung) 9988 4812  
Oliver Busche 9988 4888  
Harald Rother 9988 4883  
Louis Pfeiffer 9988 4894  
Sandra von Lehmden 9988 4882  
Nadine Roising 9988 4885  
Mandy Spletzer 9988 4891  
Pressehaus Peterstraße  
☎ 0441/9988 01

Anzeigerservice 01802/9988 44\*  
Aboservice 01802/9988 33\*  
\*6 Cent je Anruf aus dem Festnetz der DTAG, Mobilfunknetze ggf. abweichend

Bezugspreis durch Zusteller monatlich 23,50 €  
einschl. 7% MWST, Postabonnent monatlich  
24,50 € einschl. 7% MWST. Die Abonnements-  
gebühren sind im Voraus zahlbar. Bei einer  
Berzugsunterbrechung werden die ersten 6 Er-  
scheinungstage weiterhin berechnet. Bei Nichtlie-  
ferung ohne Verschulden des Verlages oder in Fäl-  
len höherer Gewalt und Streiks kein Entschä-  
digungsanspruch. Abonnementskündigungen  
werden nur zum Quartalsende wirksam und  
müssen dem Verlag mindestens 6 Wochen vor-  
her schriftlich vorliegen.